

Bedingungen für den Verkauf von fabrikneuen und gebrauchten Forwardern, Harvestern und anderen Maschinen

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (3) Die in den Verkaufsprospekten von Komatsu Forest gemachten technischen Angaben sind keine zugesicherten Eigenschaften und stellen auch keine Beschaffenheitsvereinbarung dar. Technische Änderungen oder Abweichungen sind jederzeit möglich.
- (4) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

2. Angebot – Vertragsschluss

Die vom Besteller vorstehend unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. Komatsu Forest ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von **sechs Wochen** nach Zugang bei Neumaschinen und **vier Wochen** nach Zugang bei Gebrauchtmaschinen durch die Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder Auslieferung der Kaufsache anzunehmen.

3. Lieferung, Erfüllungsort, Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich.
- (2) Die Übergabe der Kaufsache an den Besteller erfolgt grundsätzlich am Sitz von Komatsu Forest. Sofern die Kaufsache nicht am Sitz von Komatsu Forest an den Besteller übergeben wird, erfolgt der Transport an einen anderen Ort auf Kosten und Risiko des Bestellers. Für einen etwaigen Untergang oder eine Verschlechterung der Kaufsache haftet Komatsu Forest nicht. Komatsu Forest haftet auch dann nicht für eine Verschlechterung oder den Untergang der Kaufsache, falls der Transport auf Kosten von Komatsu Forest erfolgt. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird der Transport versichert.
- (3) Der Kaufpreis ist sofort nach der Übergabe/Auslieferung der Kaufsache zur Zahlung fällig. Der Besteller ist nicht zum Abzug von Skonto berechtigt. Etwaig anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Kaufpreis nicht enthalten. Die Zahlung hat spesenfrei auf das angegebene Konto der Komatsu Forest GmbH zu erfolgen, maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf dem Konto.
- (4) Der Besteller kann mit eigenen Forderungen gegen den Kaufpreisanspruch von Komatsu Forest nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn dessen Forderung rechtskräftig festgestellt oder von Komatsu Forest anerkannt wurde, bzw. unbestritten ist.

4. Nichtabnahme, Schadenersatz

Nimmt der Besteller die Kaufsache nicht ab oder zahlt der Besteller den vereinbarten Kaufpreis nicht, so ist Komatsu Forest im Rahmen seiner gesetzlichen Rechte berechtigt, dem Käufer Schadenersatz in Höhe von 15 Prozent des Kaufpreises netto bei Neumaschinen und in Höhe von 10 Prozent bei gebrauchten Maschinen zu berechnen. Der Schaden ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn Komatsu Forest einen höheren Schaden nachweist oder der Besteller nachweist, dass der Schaden geringer oder überhaupt nicht entstanden ist.

5. Eigentumsvorbehalt

Die Kaufsache bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Komatsu Forest. Während des Vorbehaltseigentums steht Komatsu Forest auch der Besitz etwaig für die Kaufsache bestehender Fahrzeugbriefe, Betriebserlaubnis, Maschinenhandbücher etc. ... zu. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug ist Komatsu Forest berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme liegt kein Rücktritt vom Kaufvertrag, es sei denn Komatsu Forest hätte dies ausdrücklich erklärt. Der Besteller verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufsache, diese pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten gegen Untergang oder Verschlechterung zu versichern. Komatsu Forest ist berechtigt sich die Versicherung nachweisen zu lassen. Sollten Dritte versuchen, in die Kaufsache die Zwangsvollstreckung zu betreiben, so verpflichtet sich der Besteller, auf das Vorbehaltseigentum von Komatsu Forest hinzuweisen und Komatsu Forest hierüber unverzüglich zu unterrichten. Während des Vorbehaltseigentums ist der Besteller nicht berechtigt ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Komatsu Forest über die Kaufsache zu verfügen.

6. Gewährleistung – Gesamthaftung

- (1) Beim Kauf einer **Neumaschine** gelten folgende Gewährleistungsregelungen als vereinbart:
Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen mit folgender Maßgabe:
 - a) Die Gewährleistungszeit beträgt 12 Monate oder 2.000 Betriebsstunden, je nachdem, was zuerst eintritt und gilt für neue Komatsu Forstmaschinen, separat verkaufte neue Aggregate oder neue Kräne, die von Komatsu Forest geliefert wurden. Die Gewährleistung beginnt mit Übergabe der Kaufsache.
 - b) Gewährleistungsansprüche können nur geltend gemacht werden, soweit der Besteller die von Komatsu Forest vorgegebenen Servicearbeiten fristgemäß durch Komatsu Forest oder einen von ihr autorisierten Vertragspartner ausgeführt hat, es sei denn, der Mangel wäre unabhängig von den Servicearbeiten auch aufgetreten. Maschinenschäden oder sonstige Mängel, die aufgrund der Verwendung von nicht freigegebenen Ersatzteilen oder Schmier- bzw. Betriebsstoffen auftreten, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
 - c) Soweit ein von Komatsu Forest zu vertretender Mangel vorliegt, ist Komatsu Forest berechtigt, nach ihrer Wahl den Mangel zu beseitigen oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Eine bis zu dreifache Nachbesserung ist gestattet. Ist Komatsu Forest zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit, die Mangelbeseitigung fehlgeschlagen oder die Nacherfüllung für den Besteller unzumutbar, ist der Besteller nach seiner Wahl zur Minderung oder Rücktritt berechtigt. Ein Rücktritt wegen unwesentlicher Mängel ist hingegen ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen setzt beim Besteller, sofern es sich um einen Kaufmann im Sinne des HGB handelt, voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß §§ 377, 378 HGB nachgekommen ist. Dieser ist genüge getan, wenn der Besteller 14 Tage nach Übergabe der Kaufsache offensichtliche Mängel schriftlich bei Komatsu Forest angezeigt hat. Versteckte Mängel sind innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung ebenfalls schriftlich bei Komatsu Forest anzuzeigen.
 - d) Für die bei der Nachbesserung eingebauten Teile wird bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist der Kaufsache Gewähr aufgrund des Kaufvertrages geleistet, für die eingetauschten Teile besteht keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist. Ausgetauschte Teile werden Eigentum von Komatsu Forest. Im Fall der Mangelbeseitigung ist Komatsu Forest verpflichtet alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Sitz des Bestellers verbracht wurde. Sollte bei der Nachbesserung vom Hersteller die Durchführung von Wartungsarbeiten vorgeschrieben sein und daher der Austausch von Schmier- oder sonstigen Betriebsflüssigkeiten an der Kaufsache notwendig sein, trägt der Besteller die hierzu notwendigen Kosten.
 - e) Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind – soweit dies gesetzlich möglich ist – ausgeschlossen, sofern der Besteller, trotz Aufforderung von Komatsu Forest nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat.
 - (2) Beim Kauf einer **Gebrauchmaschine** erfolgt der Verkauf – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist – **unter Ausschluss sämtlicher Sachmängelgewährleistung**, sofern keine zwingende gesetzliche Gewährleistungspflicht für die Komatsu Forest GmbH besteht.
 - (3) Die Verjährungsfrist im Falle eines Liefer-Regresses bleibt unberührt.
- Gesamthaftung/Ausnahmen Verjährungsfrist:**
- (4) Komatsu Forest haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Komatsu Forest, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem rechtlichen Grund, sind ausgeschlossen, falls dem Verkäufer oder seinen Erfüllungsgehilfen keine schuldhaft Verletzung vertragswesentlicher Pflichten vorgeworfen werden kann. Im Übrigen ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit es sich nicht um eine vorsätzliche Verletzung unserer Pflichten handelt.
 - (5) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Ferner verbleibt es bezüglich der Ansprüche wegen eines Körper- oder Gesundheitsschadens bzw. wegen vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachter Ansprüche, aus dem Verkauf von Neu- und Gebrauchtmaschinen, auch bei der gesetzlichen Verjährungsfrist.

7. Gerichtsstand

Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, gilt der Sitz von Komatsu Forest als Gerichtsstand vereinbart. Sofern der Besteller Ausländer ist, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unter Ausschluss des UN-Kaufrechts als vereinbart.